

## **Was Sie bei Fotos auf Weihnachtsfeiern beachten sollten**

Bei Firmen-Weihnachtsfeiern werden häufig zur Erinnerung Fotos mit Kamera, Handy oder Tablet-PC gemacht.

Hier ist zu beachten: Der Fotografierte hat das Recht, darüber zu entscheiden, ob und wie das Foto an Dritte weitergegeben, d. h. veröffentlicht werden. Dies gilt übrigen auch für Videomaterial oder Zeichnungen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist also immer zu beachten

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist im Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz geregelt und hat zur Folge, dass es einer Einwilligung des Betroffenen bedarf. Zusätzlich ergibt sich die Einwilligungspflicht auch aus § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG).

Dieses Recht greift nicht nur im Falle einer beabsichtigten Veröffentlichung, sondern schon bei der Frage, ob jemand fotografiert werden darf oder nicht.

Sollen Fotos oder Videos einer Weihnachtsfeier in sozialen Medien (Facebook, Instagram usw.) veröffentlicht werden, bedarf es einer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person. Hat eine betroffene Person geäußert, dass sie nicht fotografiert oder ein Video von ihr nicht aufgenommen soll, ist schon die reine Anfertigung dieser Abbildungen untersagt.

Ausnahmen bietet hier jedoch § 23 Abs. 1 KunstUrhG, nachdem, wenn es sich um eine Person der Zeitgeschichte handelt, deren Einwilligung nicht erforderlich ist. Darunter fallen zum Beispiel Prominente wie Musiker, Schauspieler und Politiker. Fotos, auf denen dieser Personenkreis abgebildet ist, sind Bildnisse mit sog. zeitgeschichtlichem Bezug. Hier gilt das Einwilligungserfordernis nicht!

Eine weitere Ausnahme gelten bei einem sogenannten Beiwerk oder einer Randerscheinung auf einer Abbildung (z.B. ,eine Landschaftsbild, auf dem der Betroffene und an einem Bildrand erscheint) oder wenn der Betroffenen quasi in der Masse untergeht, wenn eine größere Ansammlung von Personen fotografiert werden (z.B. bei Veranstaltungen, Konzerten, Demos).

Der Grandmesser hier ist, dass sich die Bildaussage nicht ändern darf, wenn man sich die abgebildete Person wegdenkt.

Also, wenn die bei der Feier gemachten Fotos mit dem (ggf. auch mündlichen) Einverständnis des Abgebildeten gemacht werden und diese ausschließlich für private Zwecke genutzt werden und keine Veröffentlichung (z. B. in sozialen Medien) beabsichtigt ist, ist keine schriftliche Einwilligung erforderlich.